

# Änderung Nr. 2.43 -Neumühl- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich zwischen der Kleingartenanlage Schacht III im Westen und der Obermarxloher Straße im Osten sowie der Wohnbebauung Bastenstraße, Barbarastraße und Schroerstraße im Norden und der Gartenstraße im Süden



## Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)**
- Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
  - W Wohnbaufläche
  - GE Gewerbegebiet
  - GEe Nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - ▲ Schule
  - ☒ Krankenhaus
  - ▲ Altersheim, Altagestätte
  - 👤 Kinderheim, Kinderdorf
- Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
  - Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesfernstraßengesetz) Straßen- und Wegegesetz NRW \*



- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
  - Grünflächen
  - Dauerkleingärten
  - Parkanlage
  - Spielplatz (Spielbereich B)
- Kenntlichmachung (§ 5 Abs. 5 BauGB)**
  - [SAN] Sanierungsgebiete, die nach Städtebauförderungsgesetz förmlich festgestellt sind
- Sonstige Eintragungen und Hinweise**
  - Richtfunkstrecken
- Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.43 befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes**
- Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4a BauGB)**  
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise innerhalb eines Hochwasser-Risikogebiets bei extremen Ereignissen. \*

\* : Geändert am 10.05.2019 gemäß Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf im Mai 2019

Mai 2019  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement



## Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 96).

Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738)\*

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 28.09.2017 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2017 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

15. MAI 2019

Duisburg, den .....



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 31.08.2017.

15. MAI 2019

Duisburg, den .....



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 01.10.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 12.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

15. MAI 2019

Duisburg, den .....



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.02.2019 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

15. MAI 2019

Duisburg, den .....



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43 ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 21.05.2019 Az. 3502.01.01-02DU-243-1626 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 21.05.2019



Die Bezirksregierung  
Im Auftrag

Rita Zwasly

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung 243-1626 Düsseldorf vom 21.05.2019 Az. 35.02.01.01-02DU ist am 30.08.2019 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 15.12.19



Oberbürgermeister

LINK  
(Oberbürgermeister)